

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, zuletzt geändert am 28.01.2021 (11. BayIfSMV), erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 24, 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. ¹Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen S-Bahnhöfen des Landkreises Starnberg und ihren Vorplätzen sowie im Bereich des Klosters Andechs einschließlich des dortigen Parkplatzes. ²Die genauen Umgriffe des räumlichen Geltungsbereichs sind einsehbar unter https://www.lk-starnberg.de/coronavirus_karte und werden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. ³Ergänzend besteht Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in Einrichtungen zur Sammelunterbringung von Flüchtlingen. ⁴§ 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist anzuwenden.

2. ¹Der Konsum von Alkohol ist untersagt an den nachfolgenden öffentlichen Plätzen:
 - in der Stadt Starnberg am Kirchplatz sowie entlang der Seepromenade Starnberg beginnend ab Zugang zur Promenade (Seepromenade 2) über den Bucentaurpark bis einschließlich des Erholungsgebiets Percha/ Kempfenhausen und des dortigen Parkplatzes bis zum Seehang als auch im Schlosspark,
 - in der Gemeinde Pöcking im Erholungsgelände Paradies südlich der Staatsstraße 2063,
 - in der Gemeinde Herrsching entlang der Seepromenade Herrsching beginnend ab dem Bereich vor der Wasserwachtstation, Richtung Seespitz bis zum Sportplatz an der Rieder Straße einschließlich des dortigen Parkplatzes
 - in der Gemeinde Inning in Stegen entlang der Landsberger Straße zwischen dem Kreuzungsbereich der ST 2070 und dem Bräuhausweg,
 - in der Gemeinde Andechs im Bereich des Klosters Andechs einschließlich des dortigen Parkplatzes,
 - in der Gemeinde Gauting auf dem Schulcampus in der Birkenstraße 1 bis 3, am Kulturzentrum Bosco, am Rottenfußlerplatz in der Balthasar-Vitzthum-Straße auf den dortigen Grünflächen und dem Parkplatz sowie auf dem Rathausvorplatz und am Jugendzentrum in der Bahnhofstraße 6 und 7,
 - in der Gemeinde Gauting ferner im Ortsteil Stockdorf im Bereich um den Schulersteg zwischen Schulerweg und Waxensteinstraße,
 - in der Gemeinde Krailling auf der Grünfläche um den Bergerweiher entlang der Pentenrieder Straße,
 - in der Gemeinde Gilching im Bereich der Fußgängerzone „Am Markt“,
 - in der Gemeinde Tutzing in den Parkanlagen Bleicherpark, Kustermannpark und Brahmospromenade (Brahmweg),
 - an allen S-Bahnhöfen des Landkreises Starnberg und ihren Vorplätzen.

²Die genauen Umgriffe des räumlichen Geltungsbereichs sind einsehbar unter https://www.lk-starnberg.de/coronavirus_karte und werden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 der 11. BayIfSMV (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt und ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – IntensivpflegeWGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen) ist auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
6. ¹Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 02.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 15.02.2021 außer Kraft. ²Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen vom 18.01.2021 werden aufgehoben und durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

Gründe:

I.

Laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts liegt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Starnberg derzeit bei 62,90 (Stand: 28.01.2021). Zwar ist der Inzidenzwert schwankend und zuletzt wieder gesunken, liegt jedoch noch immer deutlich über dem maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf einzelne Einrichtungen zurückführen und ist auch nicht lokal eingrenzbar. Vielmehr handelt es sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden weitere Schutzmaßnahmen für den Landkreis Starnberg festgelegt, die die Regelungen der 11. BayIfSMV konkretisieren und ergänzen.

II.

Der Landkreis Starnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 24, 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24, 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Gemäß § 28 a Abs. 1 IfSG gehören zu den notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (dort Nr. 2), ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (dort Nr. 9) sowie die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens (dort Nr. 15).

Nach § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen zur 11. BayIfSMV erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann des Weiteren gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 11. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen bzw. öffentliche Verkehrsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist bzw. der Konsum von Alkohol verboten ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich des Landkreises Starnberg verbreitet. Der Virus ist sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar und kann zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen führen. Im Landkreis Starnberg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Starnberg müssen deshalb wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden, um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Starnberg sicherzustellen.

Die aktuellen Infektionen können derzeit nicht nur auf bestimmte Infektionsherde beschränkt gesehen werden, so dass die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers besteht. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Anordnungen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von entscheidender Bedeutung. Insbesondere an stark frequentierten Plätzen können Abstände häufig nur schwer gewahrt werden und besteht deshalb dort ein höheres Risiko für eine Übertragung des Virus auf andere Menschen. Durch das Tragen einer Maske kann dieses Risiko deutlich reduziert werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht deshalb Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Im Landkreis Starnberg sind dies derzeit insbesondere die S-Bahnhöfe und ihre Vorplätze sowie der Bereich des Klosters Andechs in der Gemeinde Andechs. Strengere Vorgaben gelten für die Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs: § 8 der 11. BayIfSMV sieht eine FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie in den dazu gehörenden Einrichtungen (z.B. Bahnsteig, Bahnhof, Haltestellen) vor.

Eine Maskenpflicht wird zudem auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen von Einrichtungen, die der Sammelunterbringungen von Flüchtlingen dienen, angeordnet. In der Vergangenheit waren immer wieder Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge im Landkreis Starnberg von Quarantänemaßnahmen aufgrund positiver Sars-CoV-2 betroffen. Diese Einrichtungen müssen deshalb besonders geschützt und das Risiko eines Eintrags in die Einrichtung durch Maskenpflicht reduziert werden.

Zu Ziffer 2:

Alkoholkonsum trägt aufgrund seiner enthemmenden Wirkung dazu bei, dass Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr beachtet werden. Insbesondere private Feiern, bei denen Alkohol konsumiert wurde, haben in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, dass sich der Virus weiter in der Bevölkerung verbreitet hat. Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayLfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Als öffentliche Plätze, an denen die Aussprache eines Alkoholverbotes zweckmäßig erscheint, wurden die unter Ziffer 2 aufgeführten Orte von den Polizeiinspektionen benannt.

Zu Ziffer 3:

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei dieser Personengruppe ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Starnberg müssen gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen besonders gefährdeten Personenkreis vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und einen Eintrag des Virus in Einrichtungen wie Krankenhäuser und IntensivpflegeWGs zu verhindern. Aus diesem Grunde wird der Besuch in diesen Einrichtungen auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt. Aus § 9 Abs. 2 der 11. BayLfSMV ergeben sich des Weiteren spezielle Besuchs- und Schutzregelungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu den Ziffern 4 bis 6:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich bereits kraft Gesetzes aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Gemäß § 28 Nr. 21 der 11. BayLfSMV handelt zudem ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt oder entgegen § 24 Abs. 2 Alkohol konsumiert. Um auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen, wurde hierauf in der Allgemeinverfügung unter Ziffer 4 hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen vom 18.01.2021 wird aufgehoben und durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung ersetzt. Der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung war aus redaktionellen Gründen aufgrund der Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 20.01.2021 veranlasst.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung überdies auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 29.01.2021

Stefan Frey

Landrat